

Interpellation Nr. 37 (Juni 2010)

10.5145.01

betreffend Verhältnismässigkeit bei polizeilichen Anhaltungen

"Die lange Reise" des 17 Jahre alten Tunesiers Ayman K., während einer Nacht nackt in einer Zelle des Ausschaffungsgefängnisses im Bässlergut, beobachtet von einer Überwachungskamera, wühlte viele Menschen in der Basler Region auf. Es kam darum zu mehreren Kundgebungen vor dem Bässlergut. Am Abend vom Freitag, 9. April um 22 Uhr versammelten sich erneut rund 20 bis 30 junge Leute und zogen zum Bässlergut. Nach ihren Angaben wollten sie dort auf öffentlichem Boden ihre Solidarität mit den inhaftierten Menschen zum Ausdruck bringen. Sie wollten für die Menschenrechte im Ausländerrecht eintreten.

Danach, circa um 23 Uhr, gingen zwei junge Männer und eine junge Frau, alle Studenten, ohne Eile durch die Freiburgerstrasse in Richtung Stadt. Nach rund 500 Metern wurden sie von einer Gruppe von Polizisten angehalten. Sie konnten sich nach ihren Angaben sogleich ausweisen und leisteten keinen Widerstand. Sogleich wurden sie in Handschellen gelegt und so zum Claraposten gefahren, obwohl keine Anzeichen von Fluchtgefahr bestanden. Dort wurden die Handschellen abgenommen, die Personalien in den Computer eingetippt und ihnen ein Sprechverbot auferlegt. Sie wurden etwa während 10 Minuten einvernommen, verweigerten aber Angaben über weitere Teilnehmende der Kundgebung. Danach wurden sie in einen Raum geführt und hatten sich völlig nackt auszuziehen. Die abgelegten Objekte wurden registriert. Sie wurden in Zellen geführt. Dort konnten sie sich wieder anziehen. Die erzwungene Nacktheit nahmen sie als Verletzung ihrer Menschenwürde wahr. Insgesamt wurden 8 Personen festgenommen.

Ca um 1 Uhr morgens wurden sie aus der Zelle herausgeführt. Es folgten Alkoholtest, Fotografieren und nochmals eine Einvernahme. Um 2 Uhr morgens konnten sie gehen. Es wurde ihnen nach ihren Angaben bis heute nicht mitgeteilt, welche Folgen für sie dieser Vorfall haben kann, ob Verzeigungen und allfällige Strafverfahren eingeleitet werden.

Dieser Vorfall wirft Fragen nach der Verhältnismässigkeit des Vorgehens der Polizei auf. Einerseits gibt es reale Sicherheitsbedürfnisse, so etwa im Zusammenhang mit Kundgebungen die Notwendigkeit, Gefährdungen von Leben und Sachbeschädigungen zu verhindern. Andererseits muss der öffentliche Raum die Möglichkeit zu gemeinsamen, unter anderem politischen Äusserungen geben. Auch Emotionen müssen zum Ausdruck kommen können. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit jedes Eingriffes dient unter anderem der sorgfältigen Abgrenzung zwischen diesen Bedürfnissen. Vor allem muss auch verhindert werden, dass polizeiliche Interventionen den Effekt von Erniedrigung erhalten.

Unverhältnismässiges Vorgehen verletzt die Grundrechte auf persönliche Unversehrtheit und auf freie Meinungsäusserung.

In diesem Sinne möchte ich im Hinblick auf den Vorfall vom 9. April 2010 folgende Fragen stellen:

1. Welche Gründe können den Polizeigewahrsam rechtfertigen, wenn die Betroffenen ihre Ausweisschriften gezeigt haben? Warum wurde zunächst angenommen, dass ein solcher Grund vorlag?
2. Unter welchen Voraussetzungen ist das Anlegen von Handschellen zulässig? Gibt es hierzu einen Kriterienkatalog? Warum wurden die drei jungen Menschen in Handschellen gelegt? Dies hat vor allem im öffentlichen Raum Demütigungseffekte.
3. Warum mussten sich die Betroffenen im Claraposten nackt ausziehen? Ohne stichhaltige Gründe steht diese Demütigung im Widerspruch zu den Grundrechten der persönlichen Unversehrtheit. Gibt es hierzu festgelegte Kriterien?
4. Was geschieht im weiteren mit den aufgenommenen Personalien, den Protokollen und den Fotoaufnahmen?
5. Warum blieb für die jungen Menschen bis heute in der Schwebe, ob Verzeigungen und Strafverfahren eingeleitet werden? Sollten festgenommene Menschen nicht möglichst frühzeitig erfahren, mit welchen weiteren Konsequenzen sie zu rechnen haben?
6. In der Antwort auf die Interpellation Michael Wüthrich vom 4. März 2008 wurden nach Abklärungen durch den ehemaligen Strafrichterpräsidenten Dr. Christoph Meier Fehler zugegeben. Es wurde zugesichert, dass das Sicherheitsdepartement die notwendigen Lehren ziehen werde und sowohl kurzfristig, als auch mittelfristig Vorkehrungen treffen werde. Um welche Vorkehrungen handelt es sich? Warum wurde trotz dieser Vorkehrungen der Vorfall vom 9. April 2010 in dieser Weise möglich?
7. Unter welchen Voraussetzungen können die Betroffenen mit Entschädigungen rechnen?

Jürg Meyer